

# **Satzung des Vereins „Kindergruppe Strandkrabben e.V.“**

## **Stand 10.08.2010**

### **§ 1 Name und Sitz**

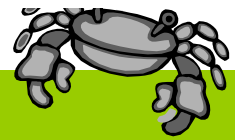
- (1) Der Verein führt den Namen „Kindergruppe Strandkrabben e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in Zusammenarbeit von Erziehern und Eltern, wobei eine freiheitliche Erziehung der aufgenommenen Kinder verwirklicht werden soll. Er kann alle mit der Kindererziehung verbundenen Einrichtungen nach Bedarf errichten, wenn sie durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Zweck gebunden und laufend für ihn auszugeben. Gewinne sollen nicht erzielt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver Mitarbeit in der Erziehungs- und Vereinsarbeit.
- (4) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Kündigungsfrist an den Vorstand oder durch Tod oder durch Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsverzug nach wiederholter Abmahnung. Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beträge zu zahlen.
- (7) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

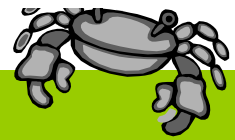


### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung
  - wählt den Vorstand und die Kassenprüfer/innen
  - nimmt den Jahres- und Kassenbericht entgegen
  - entlastet den Vorstand
  - setzt Mitgliedsbeiträge fest
  - entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft
  - fasst Beschlüsse zu Anträgen der Tagesordnung
  - genehmigt den Haushaltsplan
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert.
- (4) Die Einberufung hat vierzehn Tage vorher schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen und zu begründen. Darüber hinaus kann nur die Mitgliederversammlung über Anträge zur Vorstands- oder Satzungsänderung bzw. über die Auflösung des Vorstandes oder des Vereins beschließen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließt diese über die Aufnahme von nicht fristgerecht eingereichten Anträgen in die Tagesordnung.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mündlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird zum nächstmöglichen Termin erneut zu einer Mitgliederversammlung geladen. Diese ist dann ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (7) Das Weitere regelt die Mitgliederversammlung.

### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden/er, einem/einer Protokollführer/in und einem/einer Kassenwart/in zusammen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) in Höhe von maximal 500 € jährlich gewährt wird. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorstand ist für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand sowie auch jedes Vorstandsmitglied können mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder



abberufen werden. Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, das gleiche gilt für jedes einzelne Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

- (4) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder nicht Teil des Rechenschaftsberichts war.

### **§ 6 Kassenprüfer/in**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Amtsperiode zwei Kassenprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben die Kassenführung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 7 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung geändert werden.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 9 Eingeschränkte Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder Finanzamt verlangt, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.